S 34 KR 1684/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 KR 1684/22
Datum	21.07.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Bescheid der Beklagten vom 3. Mai 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. November 2022 wird aufgehoben und die Beklagte verurteilt, das der KlÃ¤gerin ab 21. Februar 2022 zustehende Krankengeld auf Basis des Einkommenssteuerbescheids vom Jahr 2020 zu berechnen und an die KlÃ¤gerin abzÃ¼glich des bereits gezahlten Krankengeldes zu zahlen.

Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die HÃ¶he des der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrten Krankengeldes.

Die KlÃ¤gerin ist 1985 geboren und seit dem 1. Januar 2018 als SelbststÃ¤ndige freiwillig bei der Beklagten mit Anspruch auf Krankengeld versichert.Â

Mit Beitragsbescheid vom 26. Januar 2022 wurden die Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit ab dem 1. April 2021

vorlÃ¤ufig unter Zugrundelegung des zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Einkommenssteuerbescheides fÃ¼r das Jahr 2019 auf der Grundlage eines zu berÃ¼cksichtigen Einkommens aus der selbstständigen TÃ¤tigkeit und aus der Vermietung und Verpachtung in HÃ¶he von insgesamt 2.020,50 Euro berechnet. Das Arbeitseinkommen aus der selbstständigen TÃ¤tigkeit wurde mit 1.927,42 Euro berÃ¼cksichtigt.Â

Am 13. Januar 2022 stellte der behandelnde Arzt der KlÃ¤gerin bei ihr eine bestehende ArbeitsunfÃ¤higkeit rÃ¼ckwirkend ab dem 10. Januar 2022 fest.Â

Die KlÃ¤gerin reichte den Steuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2020, ausgestellt am 17. MÃ¤rz 2020, am 14. April 2022 bei der Beklagten ein.Â

Mit Bescheid vom 3. Mai 2022 gewÃ¤hrte die Beklagte der KlÃ¤gerin Krankengeld ab dem 21. Februar 2022. Die Beklagte berechnete das kalendertÃ¤gliche Krankengeld aus einem entfallenen Arbeitseinkommen in HÃ¶he von 1.927,42 Euro. Im Bescheid vom 3. Mai 2022 setzte die Beklagte die KrankengeldhÃ¶he ab dem 21. Februar 2022 mit kalendertÃ¤glich 44,98 EUR brutto sowie 47,58 Euro netto fest.

Die KlÃ¤gerin legte gegen den Bescheid am 13. Mai 2022 Widerspruch ein. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie an, dass die Berechnung des Krankengeldes auf Grundlage des Steuerbescheides 2019 seitens der Beklagten nicht korrekt erfolgt sei. Der Steuerbescheid 2020 habe der Beklagten vorgelegen und sei bei der Beitragsberechnung berÃ¼cksichtigt worden, insoweit mÃ¼sse auch das Krankengeld aus diesem hÃ¶heren Entgelt berechnet werden. Im Jahr 2020 habe ihr Einkommen 43.493,00 Euro betragen und sei damit deutlich hÃ¶her gewesen als im Jahr 2019.

Nachdem die KlÃ¤gerin den Einkommenssteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2020 (ausgestellt am 17. MÃ¤rz 2020) bei der Beklagten eingereicht hatte, berechnete diese mit dem Beitragsbescheid vom 14. Mai 2022 die Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge der KlÃ¤gerin fÃ¼r das Jahr 2020 endgÃ¼ltig.Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 22. November 2022 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck. Der Einkommenssteuerbescheid des Jahres 2020 wirke sich nicht auf das zuletzt vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼r die Beitragsbemessung maßgeblich Arbeitseinkommen aus. Zuletzt sei das Einkommen aus dem Jahr 2019 fÃ¼r die Beitragsbemessung herangezogen worden, dieses sei daher auch fÃ¼r das Krankengeld maßgeblich.

Die KlÃ¤gerin hat, anwaltlich vertreten, am 22. Dezember 2022 Klage erhoben.

Zur BegrÃ¼ndung wiederholt sie ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren.Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 3. Mai 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. November 2022 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin

das Krankengeld auf Grundlage des Steuerbescheids 2020 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur BegrÃ¼ndung auf die AusfÃ¼hrungen in den angefochtenen Bescheiden.Â

Die KlÃ¤gerin hat sich mit Schriftsatz vom 19. Juli 2023, die Beklagte mit Schriftsatz vom 19. Juni 2023 mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) einverstanden erklÃ¤rt.Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im Ã□brigen wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der KlÃ¤gerin bei der Beklagten, die Gegenstand der Entscheidung war, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

StreitgegenstÃ¤ndlich ist der Bescheid der Beklagten vom 3. Mai 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. November 2022, den die KlÃ¤gerin mit einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage nach Â§Â§ 54 Abs. 1 und 4, 56 SGG angreift.Â

Die Kammer geht dabei zugunsten der KlÃ¤gerin (Â§ 123 SGG) davon aus, dass sich das Begehren auf die Zahlung der Differenz zwischen dem neu berechneten Krankengeld auf Basis des Einkommenssteuerbescheids und den bereits erhaltenen Zahlungen richtet. Dies wurde bei der Tenorierung berÃ¼cksichtigt.

Die Klage ist insoweit zulÃ¤ssig und auch begrÃ¼ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 3. Mai 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. November 2022 ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten. Sie hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Neuberechnung des Krankengeldes auf Basis des Einkommenssteuerbescheids des Jahres 2020.

Nach Â§ 47 Abs. 1 S. 1 des Sozialgesetzbuchs FÃ¼nftes Buch (SGB V) betrÃ¤gt das Krankengeld 70 v. H. des erzielten regelmÃ¤Ã□igen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt). Nach Â§ 47 Abs. 1 S. 5 SGB V wird das Regelentgelt nach den AbsÃ¤tzen 2, 4 und 6 des Â§ 47 SGB V berechnet und nach Â§ 47 Abs. 1 S. 6 fÃ¼r Kalendertage gezahlt. FÃ¼r Versicherte, die â□□ wie die KlÃ¤gerin â□□ nicht Arbeitnehmer sind, gilt nach Â§ 47 Abs. 4 S. 2 SGB V als Regelentgelt der kalendertÃ¤gliche Betrag, der zuletzt vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼r die Beitragsbemessung aus Arbeitseinkommen maÃ□gebend war.

Bei freiwillig versicherten hauptberuflich SelbststÃ¤ndigen ist das Krankengeld nach Â§ 47 Abs. 4 S. 2 SGB V nur im Sinne einer widerlegbaren Vermutung nach dem Regelentgelt zu berechnen, das dem Betrag entspricht, aus dem zuletzt vor Eintritt

der ArbeitsunfÃ¤higkeit BeitrÃ¤ge entrichtet worden sind. Die Vermutung kann demnach widerlegt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafÃ¼r vorliegen, dass dieses Einkommen erkennbar nicht der tatsÃ¤chlichen wirtschaftlichen Situation des Versicherten vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit entspricht (BSG, Urteil vom 6. November 2008 â B 1 KR 28/07, juris). Die Ermittlung des Arbeitseinkommens erfolgt nach den GrundsÃ¤tzen des Einkommensteuerrechts. Liegt der Beitragsbemessung ein vom Finanzamt erlassener Einkommenssteuerbescheid zugrunde, ist die konkrete HÃ¶he des Arbeitseinkommens grundsÃ¤tzlich diesem Bescheid zu entnehmen, und zwar auch dann, wenn der Steuerbescheid nicht das Kalenderjahr betrifft, das dem Jahr, in dem die ArbeitsunfÃ¤higkeit eintritt, unmittelbar vorausgeht (BSG a.a.O.).

Die KlÃ¤gerin hat die Vermutung des Â§ 47 Abs. 4 S. 2 SGB V durch rechtzeitige Vorlage des Steuerbescheids fÃ¼r das Jahr 2020 widerlegt, sodass dieser fÃ¼r die Berechnung des Krankengeldes maÃgeblich ist. Die Vermutung des Â§ 47 Abs. 4 S. 2 SGB V ist auch zugunsten des Versicherten widerlegbar, also der Nachweis hÃ¶herer Einnahmen ist grundsÃ¤tzlich mÃ¶glich (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28. September 2006 â L 16 KR 195/05, juris; SG Koblenz, Urteil vom 18. September 2019 â S 11 KR 607/18, juris; SG Aachen, Urteil vom 13. Oktober 2020 â S 14 KR 115/20, juris). Dies ist aber nur dann zu berÃ¼cksichtigen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung der Krankenkasse Ã¼ber den Krankengeldanspruch konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass das Einkommen nicht dem der Beitragsbemessung zugrundeliegenden Einkommen entspricht (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28. September 2006 â L 16 KR 195/05, juris; SG Koblenz, Urteil vom 18. September 2019 â S 11 KR 607/18, juris). HierfÃ¼r spricht, dass der Wortlaut des Â§ 47 Abs. 4 S. 2 SGB V nicht zwingend ein Abstellen auf den Zeitpunkt vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit erforderlich ist. Der Zeitpunkt gilt zwar fÃ¼r das zugrunde zu legende Regelentgelt, nicht aber fÃ¼r die Widerlegung der Vermutung. Diese muss auch nach Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit noch widerlegbar sein (so im Ergebnis das SG Koblenz a.a.O.). Der Krankenkasse ist es bei Widerlegung der Vermutung noch mÃ¶glich, das Krankengeld abweichend zu berechnen bzw. die Ãnderung zu berÃ¼cksichtigen. So lag der Fall bei der KlÃ¤gerin. Sie hatte rechtzeitig, nÃ¤mlich am 14. April 2022 und damit noch vor der Entscheidung der Beklagten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Krankengeld am 3. Mai 2022, den Einkommenssteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2020 vorgelegt. Aus diesem ergab sich ein deutlich hÃ¶heres Einkommen als aus dem zunÃ¤chst zugrunde gelegten Einkommenssteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2019 (1.927,42 Euro im Jahr 2019 und 3.624,42 Euro im Jahr 2020 an monatlichem Einkommen aus selbstständiger TÃ¤tigkeit). Die Beklagte hÃ¤tte bereits im April 2022 die BeitrÃ¤ge der KlÃ¤gerin zur Kranken- und Pflegeversicherung auf Basis dieses Steuerbescheids neu berechnen kÃ¶nnen. Der Beklagten lagen damit bereits vor Berechnung und GewÃ¤hrung des Krankengeldes durch Steuerbescheid nachgewiesene Anhaltspunkte vor, dass das zugrunde gelegte Regelentgelt nicht dem tatsÃ¤chlichen Einkommen der KlÃ¤gerin entspricht, sondern hÃ¶her ist bzw. war.Â

Auf den â zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beklagten Ã¼ber das Krankengeld noch nicht vorliegenden â Einkommenssteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2021 kommt

es hingegen nicht an. Hierauf hat die Beklagte zu Recht hingewiesen. Zwar ist Referenzjahr fÃ¼r die Bestimmung des Einkommens grundsÃ¤tzlich das Jahr vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit (SG Koblenz a.a.O.). Eine nochmalige Korrektur widerspricht jedoch dem Willen des Gesetzgebers. Widerlegbar ist die Vermutung des Â§ 47 Abs. 4 S. 2 SGB V nur bis zur Entscheidung der Krankenkasse Ã¼ber das Krankengeld. Danach ist die Festsetzung als endgÃ¼ltig anzusehen. Im Rahmen der Ã□nderung des Â§ 240 SGB V im Jahr 2018, wonach ein zweistufiges Verfahren zur Beitragsfestsetzung eingefÃ¼hrt wurde, hat er insoweit ausgefÃ¼hrt, dass sich in Hinblick auf das im Zusammenhang mit einer nach Â§ 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB V abgegebenen WahlerklÃ¤rung bei ArbeitsunfÃ¤higkeit zu berechnende Krankengeld durch die Neuregelungen keine Ã□nderungen ergÃ¤ben. Das Regelentgelt, das zuletzt vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼r die Krankengeldberechnung maÃ□geblich gewesen sei, sei unabhÃ¤ngig von Beitragsnachberechnungen nach dem neuen Â§ 240 Abs. 4a Satz 3 SGB V endgÃ¼ltig festzustellen. Dabei werde berÃ¼cksichtigt, dass der Versicherte typischerweise zur Sicherung seines Lebensunterhalts auf das Krankengeld angewiesen sei und die Bewilligung zeitnah zum Ausfall des zu ersetzenden Einkommens erfolgen mÃ¼sse. Dem werde Rechnung getragen, wenn als Regelentgelt im Sinne einer widerlegbaren Vermutung auf die zuletzt vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit maÃ□geblich gewesene Beitragsbemessungsgrundlage und damit auf diejenigen VerhÃ¤ltnisse im aktuellen VersicherungsverhÃ¤ltnis abgestellt werde, die anhand einfach festzustellender Tatsachen rasch und verwaltungspraktikabel ermittelt werden kÃ¶nnten. Dies trage der Funktion des Krankengeldes Rechnung, den Entgeltersatz bei vorÃ¼bergehendem Verlust der ArbeitsfÃ¤higkeit sicherzustellen (BT-Drs. 18/11205, S. 72). WÃ¼rde man aber eine Ã□nderung bzw. Nachberechnung des Krankengeldes auch nach Vorlage eines entsprechenden Steuerbescheides nach der endgÃ¼ltigen Festsetzung des Krankengeldes durch die Krankenkasse zulassen, so liefe dies im Ergebnis auf ein zweistufiges Verfahren der Krankengeldberechnung hinaus, nÃ¤mlich vorlÃ¤ufige Festsetzung und spÃ¤tere Anpassung bei Vorlage des entsprechenden Einkommensteuerbescheids. Dies ist aber gerade nicht vom Gesetzgeber gewollt gewesen und lÃ¤uft dem Zweck der Krankengeldzahlung zuwider.Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.
Â

Erstellt am: 07.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024